Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1920

30 (5.2.1920)

Visual Library

Durlacher Wochenblatt

Tageblatt

Bezugspreis: Vierteljährlich 3 Mk. 90 Pfg. im Reichsgebiet 4 Mk. 35 Pfg. ohne Bestellgeld. Einrückungsgebühr: Die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg. Reklamezeile 50 Pfg., dazu 20 % Teuerungszuschlag

Schriftleitung, Druck und Verlag von Adolf Dups, Durlach, Mittelstraße 6, Fernsprecher Nr. 204. — Anzeigen-Annahme bis 10 Uhr vormittags, größere Anzeigen tags zuvor erbeten. Für Aufnahme an bestimmten Tagen keine Garantie.

№ 30. Donnerstag, den 5. Februar 1920. 91. Jahrgang

Tagesneuigkeiten.

Baden.

✉ **Karlsruhe**, 4 Febr. (Kritische Stunden in der Landwirtschaft.) Die Leitung des Genossenschaftsverbands bad. landw. Vereinigungen fordert in ihrem Genossenschaftsblatt, daß endlich die neuen Getreide- und Kartoffelpreise für die kommende Ernte bekannt gegeben werden, und führt dann weiter aus: Wollen wir im kommenden Winter nicht noch mehr hungern, dann müssen umgehend wesentlich höhere Preise festgesetzt und bekannt gegeben werden. Es ist fünf Minuten vor 12 Uhr. Geschieht das nicht, dann wird der Landwirt, um auf seine Kosten zu kommen, bei der Frühjahrsbestellung vielfach statt Getreide und Kartoffeln andere lohnendere Produkte anbauen. Wer will ihm das verübeln, wer will den ersten Stein auf ihn werfen? Ist es nicht ein Unding, wenn der Preissteigerung plötzlich bei den Hauptnahrungsmitteln Einhalt geboten wird, wenn man den Landwirt zwingt, bei den hohen Arbeitslöhnen, den sündhaft teueren Futter- und Düngemitteln, Maschinen, Geräten, Kleidern, Stiefeln usw. seine Erzeugnisse billig abzugeben? Man denke doch an die Folgen und treibe keine Vogelstraußpolitik. Glaubt vielleicht jemand, daß dadurch die landwirtschaftl. Produktion gesteigert wird? Gerade das Gegenteil wird bezweckt, wir werden immer mehr auf das Ausland angewiesen sein, ungeheuere Gelder werden hinausfliegen, die viel zweckmäßiger im Inland hätten Verwendung finden können. — In dem Artikel wird dann ferner die Forderung erhoben, daß Deutschland wieder ein Agrarstaat mit einem kräftigen, bodenständigen Bauernvolk werden muß. Schließlich wird die schon mehrfach erhobene Forderung, die Zwangswirtschaft auf das allernotwendigste zu beschränken, wiederholt.

△ **Karlsruhe**, 5. Febr. Der Kommandeur des bad. Gendarmeriekorps Oberst Kuenzer ist lt. „Bad. Beob." zum Präsidenten des Reichsmilitäramts in Berlin berufen worden. Oberst Kuenzer war früher Staatsanwalt und führte im Krieg das 3. Batl. der bad. Leibgrenadiere. Er wird bereits in den nächsten Tagen nach Berlin übersiedeln. Auch Ministerialrat Ritter vom Justizministerium soll einen Ruf in das Reichsministerium des Innern als Ministerialdirektor erhalten haben.

Durlach, 5. Febr. Vergangenen Dienstag Abend fand im Nebenzimmer des Gasthauses zum Pflug unser erster gemütlicher Mütterabend statt. Frau Esther Musselmann, Leiterin der Fröbel'schen Kindergärten, legte in kurzen Worten die Sachlage der hiesigen Kindergärten klar und sprach dabei ihr großes Bedauern darüber aus, wie wenig Interesse hier der so ungemein wichtigen Erziehung des vorschulpflichtigen Kindes entgegengebracht wird. Sie berührte kurz, was trotz Wohnungsnot der Frauenverein Karlsruhe gerade jetzt für das Wohl unserer kleinen Zukunftsstaatsbürger tut. Dann ging Frau Musselmann zu ihrem eigentlichen Thema „Der Kindergarten" über, was für uns sehr interessant war. Frl. Frauenschuh, die Gehilfin von Frau Musselmann, führte darauf die erste Spielgabe Friedrich Fröbels, des Gründers der Kindergärten, den Ball, praktisch vor, was mit großem Beifall aufgenommen wurde. Den Schluß des Vortrages bildete das sinnige Kindergärtnerinnenlied „Kommt, laßt uns unsern Kindern leben", vorgetragen durch die Schülerinnen des Kindergarten Ausbildungskurses. Ein recht gemütliches Plauderstündchen hielt die Anwesenden noch beisammen und es wurde der allgemeine Wunsch wach, monatlich einen derartigen Abend, d. h. nicht für Mütter allein, sondern auch für die Väter, also einen sogen. Elternabend zu veranstalten. Derselbe wird jeden ersten Mittwoch des Monats 8 Uhr abends im gleichen Lokale stattfinden. Ich kann nur wünschen, daß dem fürs allgemeine Wohl des Volkes stattfindenden Abend recht großes Interesse entgegengebracht wird und ein recht zahlreicher Besuch die edle Kindergartenarbeit, zu der sich Frau Musselmann in so uneigennütziger Weise zur Verfügung gestellt hat, lohnt. Eine Kindergartenmutter.

Mannheim, 4. Febr. In einer der letzten Nächte wurde von noch unbekannten Tätern aus einer Werfthalle ein Ballen Sumatratabak im Wert von 50000 Mk. gestohlen.

Mosbach, 4. Febr. Ein gefährlicher Einbrecher, der 27jähr. Schneider Hugo Eckert aus Mondfeld, ist aus dem hiesigen Amtsgefängnis ausgebrochen. Wegen mehrfachen schweren Einbruchdiebstahls war er in Haft genommen worden.

© **Weinheim**, 5. Febr. Bei der Bürgermeisterwahl anstelle des vom Amt zurückgetretenen Dr. Wettstein wurde der sozd. Gewerkschaftsführer Christian Stock, Mitglied der Deutschen Nat.-Versammlung und Obmann des Heidelberger Bürgerausschusses, mit 44 von 84 Stimmen gewählt. Die Mehrheitssozialisten und die Unabhängigen traten geschlossen für Sekretär Stock ein, während sich die bürgerlichen Fraktionen der Abstimmung enthielten.

Meßkirch, 5 Febr. Von der Berliner Reichswirtschaftsbehörde war der Kommunalverband Meßkirch telegraphisch aufgefordert worden, alles über den Monat Februar hinaus vorrätige Getreide unverzüglich abzuliefern. Die Berliner Herren kamen aber hier schlecht an. Der Bezirksrat in seiner Eigenschaft als Kommunalverbandsausschuß wies diese Zumutung einstimmig zurück mit der Begründung, die Herren in Berlin sollten in erster Linie einmal dafür sorgen, daß in Norddeutschland der Getreidedrusch erledigt werde, denn dort seien bis heute noch 60 % des Getreides nicht ausgedroschen. Der Bezirk Meßkirch habe seine Pflicht in der Ablieferung erfüllt und behalte seinen Getreidevorrat, der knapp bis zur nächsten Ernte reiche.

Das Schloß der Sehnsucht. 27)

Roman von Anny v. Panhuys.

(Fortsetzung.)

In einem der Hotels am Bahnhofsplatz, wo der Fürst zu wohnen pflegte, wenn er gelegentlich über Nacht in Frankfurt verweilte, hielten die Herren Einkehr, um zu speisen.

Hier war Herr von Renneck wieder „Seine Durchlaucht", und während der Kellner die Herren bediente, wurde der Dose mit keiner Silbe Erwähnung getan.

Erst im Zuge nahm der Fürst diesen Gesprächsstoff wieder auf. Er saß mit dem Kammerrat in einem Abteil erster Klasse, in dem sich sonst niemand befand, und konnte ungestört reden.

„Es ist so seltsam," meinte er, und ein finnender Blick trat in seine kühlen grauen Augen, „daß sich da so urplötzlich eine Spur zeigt, die aller Voraussetzung nach zu dem Wiederfinden der Langverschwundenen führen müßte."

„So viel ich weiß — denn ich selbst stand ja damals noch nicht im Dienste Eurer Durchlaucht — verschwand also die Dose am Todestag der hochseligen Fürstin, und zwar gleichzeitig mit dem kostbaren Perlenstern und einem großen Smaragdring, den die Fürstin besonders gern trug, weil er ihr ein sehr liebes Andenken bedeutete," sagte Holms nachdenklich und in dem leicht fragenden Ton, den man annimmt, wenn man etwas, was man allerdings bestimmt zu wissen glaubt, dennoch noch einmal bestätigt haben möchte.

„Ja, der Perlenstern, die Dose und der Smaragdring waren gleichzeitig verschwunden," bestätigte der Fürst. „Das heißt," verbesserte er sich gleich selbst, „ich vermag das natürlich nicht zu behaupten. Aller Wahrscheinlichkeit nach verschwanden die drei Gegenstände gleichzeitig. Sicher ist jedenfalls, daß sie gleichzeitig vermißt wurden."

Eine kleine Pause entstand, und in dem Kammerrat erwachten allerlei Fragen.

Der Fürst blickte Ernst Holms mit einem kleinen feinen Lächeln an und brach das Schweigen.

„Mein verehrter Herr Kammerrat, ich glaube zu wissen, was jetzt in Ihnen vorgeht."

Und als der Angeredete erstaunt aufschaute, fuhr er fort:

„Sie möchten mich jetzt einem groß angelegten Kreuz- und Querverhör unterziehen. Möchten mich fragen, ob Ihr Vorgänger sich seinerzeit der — na, sagen wir ruhig „Diebstahlssache" — auch genügend angenommen hat, und ob tatsächlich nichts versäumt worden ist, um den Dieb zu entdecken und die Gegenstände wiederzuerhalten."

Er lachte. „Nicht wahr, so ungefähr betätigte sich eben Ihr Denken?"

Der Jüngere konnte eine leichte Verwunderung nicht unterdrücken. „Durchlaucht sind ja ein förmlicher Gedankenleser."

Ein rasches Schmunzeln umspielte den Mund des Fürsten.

„Also habe ich das richtige getroffen. Nun, da will ich auch gleich erklären, lieber Holms: Es ist alles, aber auch alles getan worden in der Angelegenheit! Ihr Vorgänger, Baron Birkhafen, hat nichts außer acht gelassen, aber auch garnichts, soweit ich es zu beurteilen vermag. Selbstverständlich galt seine größte Aufmerksamkeit dem Perlenstern, da er sowohl an materiellem als auch ideellem Wert voranging. Das ganze Schloß wurde durchsucht, die Dienstboten scharf beobachtet und die Polizei sämtlicher Großstädte benachrichtigt, die natürlich wieder bei Juwelieren Nachfrage hielt und auch in den Pfandhäusern."

Er gab seine bequeme Haltung auf.

„Doch nun haben wir mit einem Male einen Fingerzeig. Da die Dose auffindbar sein muß, läßt sich möglicherweise und hoffentlich der Dieb derselben entdecken, der dann wohl

---

sich strafbar; auch könnte die Zurücknahme der Erlaubnis zum Apothekenbetrieb in Betracht kommen.

Stk. **Durlach**, 6. Febr. **Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.** (Schluß). Unter I. Ziffer 3 der Erklärung ist das **Kapitalvermögen** anzugeben, das **in einer besonderen Beilage** nach seinen einzelnen Arten entziffert werden muß. Es gehören hierher Wertpapiere — Reichs- und Staats- und Gemeindeanleihen, Pfandbriefe von Hypothekenbanken usw. — Schuldverschreibungen aller Art, Kaufschillingsforderungen, Darlehen, Bankguthaben, Sparkasseneinlagen, Kautionen, das vorhandene bare Geld und die Banknoten, sowie die Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungen. Für die noch nicht fälligen Ansprüche aus diesen Versicherungen, wozu aber die **gesetzlichen** Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherungen nicht gehören, ist der Rückkaufwert als Vermögen anzugeben. Dieser Wert kann von der Versicherungsgesellschaft erfragt, es können aber als Rückkaufwert auch $^{2}/_{3}$ der Summe der bisher bezahlten Prämie angegeben werden. Eine Ausnahme

Ehe ist die Frau an ihrem ersten Platze. Welche Fülle von Segen, welch große hehre Aufgabe der Frau als Gattin, ganz besonders als Mutter für das Seelenleben des Kindes, in der Erziehung desselben, im ganzen sittlichen Werte unserer Zukunft zusteht, wußte die Rednerin klar und ergreifend zu schildern. Furchtbar wäre das Los der Frau, wie auch des Kindes, wenn die Zeit käme, die die hl. Bande der Ehe lösten. Leider drohen die Gefahren von mancherlei Seiten. Für die im Berufe stehende Frau zeigte uns die Vortragende neue Wege und Lichtblicke, die neue Arbeitsfelder eröffnen, die dem Eigenwesen der Frau mehr Rechnung tragen; der Arbeitsmöglichkeit des Mannes aber auch wieder freiere Bahnen schaffen würde. Leider fehlt es noch an der richtigen Berufsausbildungsmöglichkeit, es fehlt noch an groß-

1500 Mk. geboten wurden.

Offenburg, 5. Febr. Wegen Mordes hatte sich der led. Schreibgehilfe Wilh. Schuberg von Achern vor den Geschworenen zu verantworten. Er hatte die Witwe Joh. Schmidt, bei der er in Miete wohnte, in der Schlafkammer ihrer Wohnung erwürgt und am anderen Morgen sich zu vergiften versucht. Die Geschworenen gaben ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß Schuberg, der früher schon in einer Irrenanstalt war, geistig minderwertig ist und für die Tat nicht verantwortlich gemacht werden kann. Er wurde freigesprochen, soll aber lebenslänglich in einer Anstalt Aufnahme finden.

Konstanz, 5. Febr. Die Verschiebung von wichtigen Lebensmitteln, an denen wir selbst fast Mangel ha-

Deutsches Reich.

WTB Berlin, 4. Febr. Der Steuerausschuß der Nationalversammlung begann mit der Beratung des Entwurfs des Landessteuergesetzes. Reichsfinanzminister Erzberger, der zum ersten Mal nach dem Attentat an der Sitzung teilnahm, erklärte u. a.: Der Auffassung, daß die Gemeinden durch das neue Gesetz gedrückt werden, könne er nicht zustimmen. Andere Wege als die in dem Entwurf vorgeschlagenen gebe es nicht. Der Minister wies bei Hervorhebung der Notlage der Gemeinden und Länder darauf hin, daß nach einem Abkommen die gesamten Kosten der Sicherheitswehr in Zukunft zu 80 % vom Reiche getragen werden. Der Entwurf stelle im übrigen nur ein Provisorium dar und sei in der vorliegenden Form zunächst nur für die Dauer von drei Jahren gedacht. Inzwischen werde man Gelegenheit haben, Erfahrungen zu sammeln und werde späterhin wenn nötig Aenderungen vornehmen können.

WTB. Berlin, 4. Febr. Der Oberbefehlshaber Noske erläßt folgende Kundgebung: Die Würde bewahren! So groß auch die Erregung in der Bevölkerung wegen des Auslieferungsbefehls ist, muß doch der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß von jedermann die gebotene Würde auch insofern bewahrt wird, daß jede Belästigung von Mitgliedern der fremdländischen Kommissionen und Militärmissionen unterbleibt, so daß ich nicht genötigt bin weitergehende Schutzmaßregeln zu treffen.

Der Oberbefehlshaber: gez.: Noske.

WTB Berlin, 4 Febr. Die Note, in der die Entente die Auslieferung von etwa 900 Deutschen verlangt, ist von Herrn Millerand dem Vorsitzenden der deutschen Friedensdelegation, Freiherrn von Lersner, übersandt worden. Obschon Herr von Lersner bereits am letzten Samstag die ausdrücklichste Weisung erhalten hat, eine derartige Note ohne weiteres an das Auswärtige Amt weiter zu leiten, hat er die Note an Herr Millerand zurückgesandt mit der Erklärung, daß er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne, bei der Auslieferung Deutscher mitzuwirken. Herr von Lersner hat telegraphisch seine Entlassung aus dem Reichsdienst nachgesucht und sofort erhalten.

* Berlin, 4. Febr. Die von den hiesigen Morgenblättern veröffentlichte, vielfach verstümmelte Liste der von den Alliierten der Kriegsverbrechen beschuldigten Deutschen enthält u a folgende mit einer Sicherheit festzustellende Namen: Herzog Albrecht von Württemberg, Sixt von Arnim, Prinz Rupprecht von Bayern, vier Herren von Below, darunter Otto von Below, Graf Bernstorff, von Beseler, von Bethmann-Hollweg, Otto von Bülow, E v Capelle, Graf Carmer, von Deimling, Demmler, Kemal Pascha, Enver Pascha, Prinz Ernst von Sachsen, Frhr v Falkenhausen, Falkenhayn, von Gallwitz, von Gebsattel, von Gemmingen, Alfred von Glasenapp, Graf Häseler, von Hausen, von Haniel, Großherzog von Hessen, Feldmarschall von Hindenburg, Prinz August von Hohenzollern, Prinz Eitel Friedrich von Hohenzollern, Kronprinz Friedrich Wilhelm, Prinz Oskar von Hohenzollern, Prinz Friedrich von Preußen, von Kluck, von Ingenohl, von Linsingen, von Lochow, General Ludendorff, Feldmarschall von Mackensen, Herzog von Mecklenburg, von Moltke, Reinhard, Scheer, Talaat Pascha, von Tirpitz, von Trotha, Tülff von Tschepe, Graf Waldersee, Zimmermann.

Frankreich.

WTB. Paris, 4 Febr. Die Botschafterkonferenz trat heute vormittag unter dem Vorsitze von Millerand zusammen. Sie nahm Kenntnis von dem Schreiben des Frhrn. von Lersner und diskutierte über die zu erteilende Antwort. Ferner wurde die Frage besprochen, auf welchem Wege der deutschen Regierung das Dokument übermittelt werden könnte, dessen Weiterleitung Frhr. v. Lersner ausgeschlagen habe. Wahrscheinlich wird man sich des französischen Geschäftsträgers in Berlin bedienen. Die Botschafterkonferenz beschäftigte sich am Nachmittag mit der nämlichen Frage. Das Schreiben von Lersners und die Antwort der Alliierten werde voraussichtlich heute abend veröffentlicht werden.

WTB. Paris, 5. Febr. Frhr. v. Lersner hat Paris Mittwoch abend 10 Uhr verlassen.

WTB Paris, 5. Febr. (Agence Havas.) Mittwoch nachmittag beschäftigte man sich in den Wandelgängen des Palais Bourbon mit der durch die unerwartete Abreise des Frhrn v Lersner geschaffenen Lage. Aus Erklärungen, die Millerand einigen Parlamentariern abgab, geht hervor, daß dieser Akt nur als eine aus eigenem Antriebe erfolgte Manifestation eines Beamten ausgelegt werden müsse, dessen Demission die von den Alliierten verfolgte Aktion nicht unterbrechen werde. Das Schreiben, dessen Uebermittelung an seine Regierung Frhr. v. Lersner verweigert habe, werde daher mit der Liste der Beschuldigten direkt in Berlin übergeben werden.

---

auch darüber Auskunft müßte geben können, wohin er den Perlenstern und den Smaragdring geschafft hat." Er seufzte. „Doch man darf natürlich nicht vergessen, daß seit dem Tode meiner Gattin und seit dem Diebstahl zehn Jahre vergangen sind. In solcher Zeit sterben viele Menschen, verwischen sich viele Spuren, aber immerhin, wir dürfen wieder hoffen."

„Ja, Durchlaucht, daran besteht kein Zweifel."

In den Augen des Kammerrats leuchtete es unternehmend auf.

„Ich werde der Filmgesellschaft gründlich zu Leibe rücken; sie ist verpflichtet, zu erklären, wie sie in den Besitz der in dem Kinoschauspiel gezeigten Dose gelangt ist."

Eine versonnene Weichheit glitt über das herbe Gesicht Holms; er vergegenwärtigte sich noch einmal das vor wenigen Stunden gesehene Stück und eine schlanke, biegsame Mädchengestalt stieg vor ihm auf und ein Gefühl durchzuckte ihn, das war wie ein Verlangen, das schöne Geschöpf in Wirklichkeit zu sehen.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Gemeinderatssitzung

vom 28. Januar 1920

(Amtlicher Bericht.)

Mit Rücksicht auf die hohen Druckkosten wird von der Drucklegung des Jahresberichts für die Mädchenbürgerschule für 1919/20 abgesehen.

Auf Antrag des Rektorats der Gewerbe- und Handelsschule wird beim Ministerium des Kultus und Unterrichts der Antrag gestellt, 2 weitere etatmäßige Gewerbelehrerstellen für die Gewerbeschule Durlach in den Staatsvoranschlag 1920 aufzunehmen und gleichzeitig eine etatmäßige Gewerbelehrerstelle in eine gehobene Gehaltsklasse einzurücken.

Beim Bezirksamt Durlach wird der Antrag gestellt, den Wert der Sachbezüge, soweit sie in Kost und Wohnung bestehen, gemäß § 160 Abs. 2 R.V.O. vom 1 Februar 1920 ab für das Stadtgebiet Durlach festzusetzen: für männliche Personen über 16 Jahre auf täglich 3,60 Mk = jährlich 1314,— Mk. (3,05 Mk. für Kost und 55 Pfg. für Wohnung täglich); für weibliche Personen, sowie für männliche Personen unter 16 Jahren und alle Lehrlinge auf täglich 3,— Mk = jährlich 1095,— Mk. (2,55 Mk. für Kost und 45 Pfg. für Wohnung täglich).

Die mit der Erledigung der Geschäfte des Armen- und Unterstützungswesens befaßte Dienststelle führt künftighin die Bezeichnung „Städt. Armen- und Unterstützungsamt".

Den Beisitzern des Mieteinigungsamts wird als Entschädigung für den Zeitverlust für jede Sitzung des Mieteinigungsamts eine Vergütung von 5,— Mk bewilligt.

Dem Gesuch der hiesigen Hebammen um Gewährung einer Beihilfe zum Besuch der Hebammenfortbildungskurse wird stattgegeben.

Es ist beabsichtigt, gegenüber den Verbänden der Lieferer von Baustoffen eine „gemeinnützige Gesellschaft zur Beschaffung von Baustoffen" als G. m. b. H. mit einem Gesellschaftskapital von 400 000,— Mk zu gründen, an der sich beteiligen sollen der Staat mit 40 %, die Städte und die Siedlungs- und Landbank mit je 30 %. Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden, daß der Verband der mittleren Städte der zu bildenden Gesellschaft als Gesellschafter beitritt. Die Beschlußfassung über die finanzielle Beteiligung der Stadt Durlach an der zu gründenden Gesellschaft bleibt vorbehalten.

Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1920 wird das Rechnungsjahr 1919 der Gemeinden und Städte bis 31 März 1920 verlängert. Die Aufstellung eines Sondervoranschlags für die Zeit vom 1 Januar 1920 bis 31 März 1920 kann unterbleiben, wenn durch Gemeindebeschluß bestimmt wird, daß für diese Zeit die für das Jahr 1919 festgestellten Voranschlagssätze, Bürgergenußauflagen und Umlagen soweit erforderlich einschließlich etwaiger Nachtragsumlagen zu ¼ gelten sollen. Der Gemeinderat beschließt, dem Bürgerausschuß eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Dem Gesuch des Bäckermeisters Kleiber mit Rücksicht auf die Steigerung der Koks- und Kohlenpreise den Preis für die Abgabe von Volksbädern in seiner Badeanstalt von 80 Pfg. auf 1,50 Mk. zu erhöhen wird entsprochen.

Dem Gesuch der Bewohner der Rettungsanstalt um pachtweise Ueberlassung der an das Gebäude angrenzenden Gärten kann nicht stattgegeben werden, da diese Gärten bis Martini 1922 verpachtet sind.

Um die Wiederaufnahme des Handarbeitsunterrichts zu ermöglichen, werden 2 hiesige Wirtschaftssäle gemietet. Als weitere Handarbeitslehrerinnen werden Frl. Emma Rektanus und Frl. Marie Steinmann zunächst vertragsmäßig angestellt.

Eingesandt.

Durlach, 5. Febr. Auf das „Eingesandt" in Nr. 15 des Wochenblattes vom 19 Jan. ist bis heute von der zuständigen Stelle auf die Anfrage und Bitte betr. Spannungsänderung keine Antwort und Aufklärung erfolgt.

Die zuständige Stelle scheint die betriebstechnischen und daraus erfolgenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht ganz zu erkennen und ist sich wohl nicht in vollem Umfange bewußt, daß die Konsumenten, besonders die Kleinkonsumenten — die hiesigen Großabnehmer sollen von der Maßnahme nicht betroffen werden — wenn keine frühzeitige bestimmte Benachrichtigung über den Zeitpunkt der Spannungserhöhung erfolgt, zur zeitweiligen — vielleicht langen — Lahmlegung ihres Wirtschaftsbetriebes gezwungen sein werden.

Will dafür die zuständige Stelle die Verantwortung übernehmen? Wer kommt für die Kosten auf?

Es ist ein gutes Recht der betroffenen Durlacher Bürgerschaft, hier sofortige Aufklärung zu erhalten. Wir dürfen deshalb nochmals die gestellte Anfrage und Bitte dringlichst wiederholen. -r-

Erklärung.

Wie ich erfuhr, hält man mich allgemein für den Schreiber des Eingesandt in Nr. 23 (Bestreuung des Gehwegs der Ettlingerstraße mit Porphyrgrus). Ich habe mit jenem Eingesandt nichts zu tun; ich bin nicht so ängstlich, den Behörden das frei und offen ins Gesicht zu sagen, was ich für recht und angebracht halte!

H. Kasper, Hauptlehrer.

Amtliche Bekanntmachungen.

Faschingsvergnügungen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 15. Januar 1920 folgende

Verordnung

erlassen:

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse wird auf Grund des § 360 Ziffer 11 Reichs-Strafgesetzbuch und der §§ 29 und 30 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches mit sofortiger Wirkung für die diesjährige Faschingszeit folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Veranstaltung von Faschingsvergnügungen jeder Art, insbesondere von Aufzügen, Maskenbällen und sogen. karnevalistischen Konzerten wird untersagt.

§ 2.

Das Tragen von Masken, Verkleidungen oder karnevalistischen Abzeichen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten, sowie in geschlossenen Gesellschaften ist verboten. Ausgenommen sind schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren. Zuwiderhandelnde haben neben Bestrafung ihre Festnahme durch die Polizeibeamten zu gewärtigen.

§ 3.

Das Verkaufen von Faschingszeitungen sowie von Fastnachtscherzartikeln aller Art ist verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Durlach, den 26. Januar 1920.

Badisches Bezirksamt.

Zu höchsten Tagespreisen:
Rindshäute
Kalbfelle
Geißenfelle
Zickelfelle
Hirsch- u. Rehfelle
Hasen- und Kaninfelle.

Gebrüder Schumacher,
Gerberei. Pfinzstraße 36, im Hofe.

Für kaufmännisches Büro wird sofort ein

Lehrling oder Volontär

gegen Vergütung gesucht. Kenntnisse in Maschinenschreiben und Stenographie erforderlich. Angebote mit Zeugnisabschriften und Bild unter Nr. 97 an den Verlag d. Bl. erbeten.

zu kaufen gesucht. Angeb. unt. Nr. 133 a. d. Verl. d. Bl.

Acker od. Garten

nahe bei der Stadt gesucht. Angeb. unt. Nr. 127 an den Verlag dieses Blattes.

1—2 guterhalt. Weinfässer mit Türchen, 3—400 Liter haltend, zu kaufen gesucht. Gefl. Angebote mit Preisangabe unt. Nr. 140 an den Verlag dieses Blattes erbet.

1 Dutzend neue

Bettücher

in Leinen zu kaufen gesucht. Zu erfragen Amalienstr. 6 II. r.

Violine

preiswert zu verkaufen. Anzusehen Mittwoch von 5—6 Uhr.
Friedrichstr. 2, 2. St. r.

Ein guterhaltener

Sportwagen

zu verkaufen
Pfinzstraße 32.

Anzug

(Gr. 1.75 m) zu verkaufen
Hauptstr. 24, 4. St. r.

Zu verkaufen

4 St. Wagen-Reif 1,10 m Durchm., 4 cm breit, sowie eine Zuchthäsin (dtsch. Riesenscheck)
Aue, Kaiserstr. 39.

Ortsgruppe Durlach.

Außerordentliche Mitglieder!

Die Herrschaften, die anläßlich des kürzlich stattgehabten Vortrages über „Gute und schlechte Musik" Beitrittserklärungen als außerordentliche Mitglieder verlangt haben, werden höfl. gebeten, diese ausgefüllt möglichst bald an die Unterzeichneten einzusenden.

Die Unterstützung unserer für das Gemeinwohl im ganzen Musikleben ungeheuer wichtigen Tätigkeit ist dringend nötig, und eines jeden, der Interesse an einem guten Musikleben hat, Pflicht.

Die Aufnahmegebühr beträgt für außerordentliche Mitglieder Mk. 5—, der Jahresbeitrag Mk. 10.—.

Das Mitglied (Familie) hat freien Zutritt zu allen Veranstaltungen (Vorträge und Konzerte) der hiesigen und Karlsruher Ortsgruppe.

Der 1. Vorsitzende H. Fröhlich, Chormeister
Auerstraße 1 II.

Die 2. Vorsitzende L. Eisengrein, Scheffelstr. 6.

Bekanntmachung über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrags.

Vom 2. Dezember 1919.

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz und mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes angeordnet:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel.

§ 2.

Der Reichswirtschaftsminister fordert die aufzubringenden Tiere unter Berücksichtigung der Viehzählungsergebnisse und nach Maßgabe ihres Vorkommens nach Zahl, Art und Beschaffenheit von den Ländern als Leistungsverbänden an. Bevor die Anforderungen ergehen, sollen die zuständigen Landesbehörden gehört werden.

§ 3.

Der Reichswirtschaftsminister hat bei den Anforderungen den Bedarf für die Schaffung eines Ausgleichs zwischen den Leistungsverbänden und für die Gewährung gleichartiger Tiere gemäß § 9 Satz 2 dieser Bekanntmachung zu berücksichtigen.

Die Art und den Umfang des Ausgleichs zwischen den Ländern bestimmt der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung der Landeszentralbehörden.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Bestimmungen zur Schaffung eines Ausgleichs zwischen verschiedenen Unterverbänden ihres Leistungsverbandes zu treffen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden können die an die Länder ergangenen Anforderungen nach den Grundsätzen des § 2 auf Unterverbände oder unmittelbar auf die Inhaber der Betriebe verteilen und Bestimmungen über die Gliederung der Unterverbände und ihre Befugnisse zur Anforderung von Tieren treffen.

Der Anforderung unterliegen nicht eine Milchkuh oder nach Wahl des Besitzers statt einer solchen zwei Ziegen oder Schafe, wenn die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Besitzers, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die für die Ablieferung in Betracht kommenden Tiere zu beschlagnahmen und diese Befugnis auf Unterverbände zu übertragen.

§ 6.

Die Besitzer von Tieren, die für die Ablieferung in Betracht kommen, sind verpflichtet, sie unentgeltlich nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen vorzuführen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verpflichteten durch Ordnungsstrafen bis zu fünftausend Mark in jedem Einzelfalle zur Vorführung durch Dritte auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangsweg von dem Verpflichteten einziehen.

§ 7.

Soweit die angeforderten Tiere auf Verlangen der zuständigen Stellen nicht freiwillig hergegeben werden, ist die Enteignung auszusprechen.

Die enteigneten Tiere sind nach näherer Anweisung der Enteignungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zur Ablieferung zu bringen, insbesondere unentgeltlich bis zu der von der Behörde bestimmten Viehverladestelle zu schaffen.

Auf die Erzwingung der Ablieferung finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die Enteignungsbehörden werden durch die Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, an Stelle der Enteignungsbehörden andere Stellen mit der Festsetzung der Entschädigung zu beauftragen.

§ 9.

Die Vergütung, im Falle der Enteignung die Entschädigung, wird unter Zuziehung von Sachverständigen und nach Anhörung des Ablieferungspflichtigen festgesetzt.

Sie kann auch in der Gewährung gleichartiger Tiere bestehen.

§ 10.

Von der im § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) erteilten Ermächtigung darf die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle nur dann Gebrauch machen, wenn infolge der Beschlagnahme unmittelbar eine Vermögensminderung eingetreten ist.

§ 11.

Der Reichswirtschaftsminister setzt unter Berücksichtigung der Marktlage im November 1919 Richtpreise für die einzelnen Tierarten sowie Richtlinien für die Art und die Kosten der Aufbringung fest. Er kann für die Verrechnung mit den Ländern Einheitssätze für die einzelnen Tierarten und für die Kosten der Aufbringung festsetzen.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, innerhalb der vom Reichswirtschaftsminister bestimmten Preisgrundsätze und Einheitssätze für die Unterverbände Abstufungen vorzunehmen.

§ 12.

Die mit der Festsetzung der Vergütung, im Falle der Enteignung mit der Festsetzung der Entschädigung betrauten Stellen haben die für ihren Bezirk festgesetzten Richtpreise zugrunde zu legen.

§ 13.

Die Vergütung, im Falle der Enteignung die Entschädigung, wird von dem Verbande, der das Tier anfordert, geleistet.

Das Reich erstattet den Ländern, die Länder den Unterverbänden ihre Ausgaben; soweit Einheitssätze festgesetzt sind, ist der hiernach sich ergebende Betrag zu erstatten.

Das Reich gewährt den Ländern, die Länder den Unterverbänden zur Erfüllung der ihnen in dieser Verordnung gestellten Aufgaben angemessene Vorschüsse.

§ 14.

Ist die Anforderung mit der Maßgabe erfolgt, daß die Tiere im Falle ihrer Zurückweisung durch die alliierten und assoziierten Mächte oder einer von ihnen zurückgenommen werden müssen, so hat das Rücknahmeverlangen binnen zwei Wochen nach der Zurückweisung zu erfolgen. Der zur Rücknahme Verpflichtete (Leistungsverband oder Betriebsinhaber) hat die Vergütung, im Falle der Enteignung die Entschädigung, zurückzuzahlen. Rechte Dritter, mit denen das zurückgegebene Tier belastet war, gelten als nicht erloschen. Wenn die Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung für den Betroffenen eine besondere Unbilligkeit darstellen würde, kann von dem Verlangen der Rücknahme abgesehen werden.

Über das Vorliegen von Umständen, welche die Rücknahmepflicht im Einzelfall ausschließen, entscheidet im Streitfall endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Stelle.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden erlassen im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 16.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister:
In Vertretung: Dr. Peters.

Verordnung.

Die Aufbringung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Geflügel zur Erfüllung des Friedensvertrages.

(Vom 9. Januar 1920.)

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages (Reichs-Gesetzblatt Seite 1938) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der eingangs genannten Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern.

Die Aufbringung, Lieferung und Abgabe des zur Erfüllung des Friedensvertrages von Baden angeforderten Großviehs (Rindvieh), Kleinviehs (Schafe, Ziegen) und Geflügels erfolgt unter Leitung eines vom Ministerium des Innern bestellten staatlichen Kommissars, dem zur Unterstützung nach Bedarf Unterkommissare beigegeben werden.

§ 2.

Für die richtige und vollständige Beschaffung der abzuliefernden Tiere hat die Fleischversorgungsstelle Sorge zu tragen. Sie hat dabei nach den grundsätzlichen Anweisungen des Reichswirtschaftsministers, des Ministeriums des Innern und des staatlichen Kommissars zu verfahren.

§ 3.

Die Aufbringung des Großviehs (Rindvieh) erfolgt im Wege des Umlegungsverfahrens.

Die Fleischversorgungsstelle legt die nach Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom Lande Baden aufzubringende Stückzahl Rindvieh unter Berücksichtigung der Viehzählungsergebnisse und nach Maßgabe der vorhandenen Viehschläge, sowie unter tunlichster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Kommunalverbände um. Zu dem Zweck teilt sie jedem Kommunalverband die Zahl und Art der von ihm hiernach aufzubringenden Tiere, sowie die an diese hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Leistung zu stellenden Anforderungen mit.

Der Kommunalverband hat für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung der ihm zur Lieferung aufgegebenen Tiere im Wege des freihändigen Ankaufs und nötigenfalls im Wege der Enteignung Sorge zu tragen. Er verteilt die aufzubringende Stückzahl auf die einzelnen Gemeinden, wobei auf das Ergebnis der jüngsten Viehzählung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Auf das Verfahren bei der Beschaffung und Lieferung der Tiere finden die Vorschriften der Verordnung vom 23. Juli 1917 in der Fassung vom 24. Mai 1919 über die Regelung der Fleischversorgung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917 Seite 253 und 1919 Seite 358) sinngemäße Anwendung. Die in § 6 Absatz 2 daselbst vorgeschriebene Sicherstellung gilt als Beschlagnahme im Sinne des § 5 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919.

Diejenigen Kommunalverbände, bei denen eine Anforderung von Rindern zur Erfüllung des Friedensvertrages wegen der Schlagzugehörigkeit der in ihrem Bezirk gezüchteten Tiere oder aus sonstigen Gründen nicht erfolgen kann, haben eine ihrem schlüsselmäßigen Anteil entsprechende Stückzahl zu anderen Zwecken aufzubringen. Für die Beschaffung dieser Tiere sind die Bestimmungen dieser Verordnung gleichfalls maßgebend.

§ 4.

Die Besitzer von Tieren, die für die Ablieferung in Betracht kommen, haben diese auf Aufforderung des Kommunalverbands oder der von diesem bestimmten Stellen und Beauftragten unentgeltlich vorzuführen. Für die Verhängung der im § 6 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 im Falle der Weigerung des Verpflichteten vorgesehenen Ordnungsstrafe ist das Bezirksamt zuständig. Dieses hat auch für die zwangsweise Einziehung der durch die etwa angeordnete Vorführung durch Dritte erwachsenen Kosten Sorge zu tragen.

§ 5.

Die Fleischversorgungsstelle setzt für die einzelnen aufzubringenden Tiergattungen Richtpreise fest, die von den Kommunalverbänden der Bemessung der Übernahmepreise für die zu liefernden Tiere zugrunde zu legen sind. Die aus der Zahl

---

sich strafbar; auch konnte die Zurücknahme der Erlaubnis zum Apothekenbetrieb in Betracht kommen.

Stk. Durlach, 6. Febr. **Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.** (Schluß). Unter I. Ziffer 3 der Erklärung ist das **Kapitalvermögen** anzugeben, das **in einer besonderen Beilage** nach seinen einzelnen Arten entziffert werden muß. Es gehören hierher Wertpapiere — Reichs- und Staats- und Gemeindeanleihen, Pfandbriefe von Hypothekenbanken usw. — Schuldverschreibungen aller Art, Kaufschillingsforderungen, Darlehen, Bankguthaben, Sparkasseneinlagen, Kautionen, das vorhandene bare Geld und die Banknoten, sowie die Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungen. Für die noch nicht fälligen Ansprüche aus diesen Versicherungen, wozu aber die **gesetzlichen** Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherungen nicht gehören, ist der Rückkaufwert als Vermögen anzugeben. Dieser Wert kann von der Versicherungsgesellschaft erfragt, es können aber als Rückkaufwert auch ⅔ der Summe der bisher bezahlten Prämie angegeben werden. Eine Ausnahme

Ehe ist die Frau an ihrem ersten Platze. Welche Fülle von Segen, welch große hehre Aufgabe der Frau als Gattin, ganz besonders als Mutter für das Seelenleben des Kindes, in der Erziehung desselben, im ganzen sittlichen Werte unserer Zukunft zusteht, wußte die Rednerin klar und ergreifend zu schildern. Furchtbar wäre das Los der Frau, wie auch des Kindes, wenn die Zeit käme, die die hl. Bande der Ehe lösten. Leider drohen die Gefahren von mancherlei Seiten. Für die im Berufe stehende Frau zeigte uns die Vortragende neue Wege und Lichtblicke, die neue Arbeitsfelder eröffnen, die dem Eigenwesen der Frau mehr Rechnung tragen; der Arbeitsmöglichkeit des Mannes aber auch wieder freiere Bahnen schaffen würde. Leider fehlt es noch an der richtigen Berufsausbildungsmöglichkeit, es fehlt noch an groß-

1500 Mk. geboten wurden.

Offenburg, 5. Febr. Wegen Mordes hatte sich der led. Schreibgehilfe Wilh. Schuberg von Achern vor den Geschworenen zu verantworten. Er hatte die Witwe Joh. Schmidt, bei der er in Miete wohnte, in der Schlafkammer ihrer Wohnung erwürgt und am anderen Morgen sich zu vergiften versucht. Die Geschworenen gaben ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß Schuberg, der früher schon in einer Irrenanstalt war, geistig minderwertig ist und für die Tat nicht verantwortlich gemacht werden kann. Er wurde freigesprochen, soll aber lebenslänglich in einer Anstalt Aufnahme finden.

Konstanz, 5. Febr. Die Verschiebung von wichtigen Lebensmitteln, an denen wir selbst fast Mangel ha-

der gelieferten Tiere und den Richtpreissätzen sich ergebende Gesamtsumme darf vom Kommunalverband beim Erwerb der Tiere nicht überschritten werden. Übersteigt im Falle der Enteignung eines Tieres die von den berufenen Sachverständigen ermittelte Entschädigung den von der Fleischversorgungsstelle festgesetzten Richtpreis, so wird sie auf diesen ermäßigt.

Der Kommunalverband darf zu dem von ihm dem Tierhalter tatsächlich bezahlten Einstandspreis einen Aufschlag in Ansatz bringen. Dieser beträgt 3 vom Hundert des Einstandspreises. Der Kommunalverband hat aus diesem Zuschlag alle ihm durch die Erwerbung, An- und Ablieferung der Tiere erwachsenden Kosten, sowie den aus der Gewährleistung und Verlusten des Versands etwa entstehenden Aufwand, mit Ausnahme der Eisenbahnfrachten, zu bestreiten. Für etwa nachzuliefernde Ersatztiere hat der Kommunalverband nur den Einstandspreis nach Maßgabe des § 6 dieser Verordnung **ohne Zuschlag** anzusprechen.

§ 6.

Auf Verlangen der Fleischversorgungsstelle hat der Kommunalverband Tiere, die von der Abnahmekommission der alliierten und assoziierten Mächte zurückgewiesen werden, auf seine Kosten zurückzunehmen. In diesem Falle sind auch die Tierhalter zur Rücknahme der von ihnen gelieferten oder ihnen enteigneten Tiere verpflichtet, vorbehaltlich der Erlassung der Rücknahmeverpflichtung in solchen Fällen, in denen ihre Erfüllung für den Betroffenen eine besondere Unbilligkeit darstellen würde (vergleiche § 14 Absatz 1 letzter Satz der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers).

Für die zurückgewiesenen Tiere hat der Kommunalverband alsbald geeignete Ersatztiere zu beschaffen. Für diese wird dem Kommunalverband der Einstandspreis vergütet, soweit er die für die zurückgewiesenen Tiere bezahlte Kaufpreissumme nicht übersteigt.

Über das Vorliegen von Umständen, welche die Rücknahmepflicht im Einzelfall ausschließen, entscheidet im Streitfalle endgültig das Ministerium des Innern.

§ 7.

Die Abrechnung über die vom Kommunalverband gelieferten Tiere erfolgt durch die Fleischversorgungsstelle. Zu dem Zweck hat der Kommunalverband die Rechnung über die ausgeführten Lieferungen nach näherer Weisung der Fleischversorgungsstelle aufzustellen und ihr mit den erforderlichen Belegen einzureichen. Die Fleischversorgungsstelle weist nach erfolgter Prüfung der Rechnung den hiernach dem Kommunalverband zustehenden Gesamtbetrag zur Zahlung an ihn an, wobei die dem Kommunalverband etwa gewährten Vorschüsse zum Ausgleich zu bringen sind.

Alle die Viehlieferungen der Kommunalverbände zur Erfüllung des Friedensvertrages betreffenden Geschäfte sind im unmittelbaren Benehmen zwischen der Fleischversorgungsstelle und den Kommunalverbänden zu erledigen.

§ 8.

Die Aufbringung des **Kleinviehs** (Schafe, Ziegen) und des **Geflügels** erfolgt tunlichst im Wege des freihändigen Ankaufs nach näherer Anordnung der Fleischversorgungsstelle. Diese kann mit dem Ankauf im Lande bestehende landwirtschaftliche Vereinigungen, die sich mit der Viehverwertung befassen, betrauen. Insoweit sich ein solcher Ankauf als undurchführbar erweisen sollte, sind die erforderlichen Tiere im Wege des Umlegungsverfahrens zu beschaffen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft.

Karlsruhe, den 9 Januar 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele. Braun

Verordnung.

Die Aufbringung von Pferden zur Erfüllung des Friedensvertrages.

Vom 26. Januar 1920.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2 Dezember 1919 über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages (Reichs-Gesetzblatt Seite 1938) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 9. Januar 1920. die Aufbringung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Geflügel zur Erfüllung des Friedensvertrages (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 8) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Aufbringung, Lieferung und Abgabe der zur Erfüllung des Friedensvertrags von Baden angeforderten **Pferde** erfolgt unter Leitung eines vom Ministerium des Innern bestellten staatlichen Kommissars.

§ 2.

Der Ankauf sowie die An- und Ablieferung der aufzubringenden Pferde wird der Badischen Landwirtschaftskammer übertragen. Diese hat dabei nach den grundsätzlichen Anweisungen des Reichswirtschaftsministers, des Ministeriums des Innern und des staatlichen Kommissars zu verfahren.

§ 3.

Zur Feststellung der Zahl der für die Abgabe in Frage kommenden Pferde hat in jedem Amtsbezirk durch eine dreigliedrige Kommission eine **Vormusterung** sämtlicher zweijährigen und älteren **Hengste** sowie der 1½jährigen und älteren **Stutfüllen** und **Stuten aller Schläge** stattzufinden. Die Kommission besteht aus dem Bezirkstierarzt als Vorsitzendem, einem Sachverständigen des Bezirkes und einem Sachverständigen aus einem Nachbarbezirk. Die beiden Sachverständigen werden durch das Bezirksamt bestellt. Die Musterungsorte sind so zu wählen, daß sie von dem Standort der Pferde tunlichst nicht mehr als 10 bis 15 km entfernt sind. Die für die Abgabe in Betracht kommenden Pferde sind von der Musterungskommission nach besonderer Anweisung des Ministeriums des Innern getrennt nach Geschlecht und Alter unter genauer Bezeichnung in besondere Listen (Vormerkungslisten) einzutragen. Den Besitzern oder deren Vertretern sind die in der Liste vorgemerkten Tiere durch die Kommission zu bezeichnen. Dabei ist ihnen zu eröffnen, daß die Pferde bis auf weiteres beschlagnahmt sind und vor Aufhebung der Beschlagnahme nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksamts weiterveräußert oder in einen angeren Amtsbezirk verbracht werden dürfen. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme auch nach erfolgter Veräußerung oder Entfernung aus dem Bezirk als gesichert erscheint. Die Kastration der in den Listen vorgemerkten und beschlagnahmten Hengste ist verboten. Ausnahmen kann das Ministerium des Innern zulassen.

Die Vorführung der in staatlich unterstützten Hengsthaltungen aufgestellten Deckhengste zur Vormusterung ist nicht erforderlich. Sie müssen jedoch in die Listen aufgenommen werden, sofern sie nach Schlag und Alter für die Ablieferung in Betracht kommen.

§ 4.

Die nach Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom Lande Baden aufzubringenden Pferde legt das Ministerium des Innern auf Grund des bei der Vormusterung festgestellten Pferdebestandes auf die Amtsbezirke um und teilt dem Bezirksamt die Zahl und Art der im Bezirk aufzubringenden Pferde mit. Der Landwirtschaftskammer wird vom Ministerium des Innern ein Aufbringungsplan übermittelt, aus dem die Zahl und Art der in jedem Amtsbezirk zu beschaffenden Pferde ersichtlich ist.

§ 5.

Die zur Ablieferung angeforderten Pferde sind aus den von der Vormusterungskommission in die Vormerkungsliste aufgenommenen und beschlagnahmten Tieren durch die Landwirtschaftskammer möglichst im Wege des freihändigen Aufkaufs zu erwerben. Zu diesem Zweck ist der Landwirtschaftskammer durch die Bezirksämter eine Abschrift der von der Kommission bei der Vormusterung aufgestellten Liste zu übermitteln. Übersteigt die Zahl der in einem Bezirke erworbenen Pferde das Aufbringungssoll, so hat die Landwirtschaftskammer hiervon dem staatlichen Kommissar sofort Mitteilung zu machen, damit dieser erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen den einzelnen Bezirken Sorge tragen kann.

Wenn es in einem Amtsbezirk der Landwirtschaftskammer nicht gelingt, die angeforderte Pferdezahl im freien Ankauf zu erwerben und die Beschaffung der aufzubringenden Tiere auch durch Überweisung aus anderen Bezirken nicht möglich ist, so hat das Bezirksamt auf Antrag der Landwirtschaftskammer die vollständige Lieferung des Aufbringungssolls des Bezirks durch **Enteignung** der fehlenden Pferde alsbald sicherzustellen.

Zum Zwecke der raschen Durchführung des Ankaufsgeschäfts oder des Enteignungsverfahrens kann das Bezirksamt die **Vorführung** aller für die Abgabe in Betracht kommenden, bei der Vormusterung vorgemerkten oder von der Landwirtschaftskammer zum Ankauf oder zur Enteignung vorgeschlagenden Pferde an bestimmten Sammelorten anordnen. Die Besitzer der vorzuführenden Pferde sind aufzufordern, behufs Auskunftserteilung bei der Vorführung entweder selbst zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden. Ebenso haben die Bürgermeister der Gemeinden, aus denen Pferde vorzuführen sind, oder deren Stellvertreter zu diesem Zwecke bei der Vorführung anwesend zu sein.

§ 6.

Enteignungsbehörde ist das Bezirksamt. Zur Festsetzung der Entschädigung für die enteigneten Pferde hat das Bezirksamt eine Sachverständigenkommission zu ernennen. Der Ablieferungspflichtige ist vor der Festsetzung der Abschätzungssumme durch die Abschätzungskommission zu hören. Im übrigen richtet sich das Entschädigungsverfahren nach dem Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1527).

§ 7.

Ob und in welchen Fällen im Sinne des § 9 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 die Vergütung und im Falle der Enteignung die Entschädigung in Form gleichartiger Tiere gewährt wird, entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 8.

Die Besitzer der zur Ablieferung angekauften oder enteigneten Pferde haben diese auf Anforderung der Landwirtschaftskammer oder ihrer Beauftragten zur Untersuchung auf Seuchenfreiheit oder auf Vorhandensein von Gewährsmängeln an bestimmten Orten vorzuführen.

§ 9.

Die Vorführung der für die Abgabe in Betracht kommenden Pferde zu den auf Grund der §§ 3, 5 und 8 dieser Verordnung anberaumten Tagfahrten hat durch die Besitzer unentgeltlich zu erfolgen. Auch haben diese die ihnen etwa enteigneten Tiere unentgeltlich zur Ablieferung bis zur nächsten Viehverladestelle zu verbringen.

Zur Verhängung der in § 6 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 im Falle der Weigerung des Verpflichteten vorgesehenen Ordnungsstrafen ist das Bezirksamt zuständig. Dieses hat auch für die zwangsweise Einziehung der durch die etwa angeordnete Vorführung oder Ablieferung durch Dritte erwachsenen Kosten Sorge zu tragen.

§ 10.

Das Ministerium des Innern setzt für die aufzubringenden Pferde **Richtpreise** fest, die von der Landwirtschaftskammer dem Ankauf zugrunde zu legen sind. Die aus der Zahl der gelieferten Tiere und den Richtpreissätzen sich ergebende Gesamtsumme darf von der Landwirtschaftskammer nicht überschritten werden. Ebenso dürfen im Falle der Enteignung von Tieren die von jeder Sachverständigenkommission insgesamt ermittelten Enschädigungen die sich aus den Richtpreisen ergebende Gesamtsumme nicht übersteigen.

In der für enteignete Pferde festgesetzten Entschädigung sind die Kosten für die Beschaffung eines neuen Beschlägs für die Pferde inbegriffen. Wird das Beschläg vom Besitzer

Zu höchsten Tagespreisen:
Rindshäute
Kalbfelle
Geißenfelle
Zickelfelle
Hirsch- u. Rehfelle
Hasen- und Kaninfelle.

Gebrüder Schumacher,
Gerberei. Pfinzstraße 36, im Hofe.

Für kaufmännisches Büro wird sofort ein
Lehrling oder Volontär
gegen Vergütung gesucht. Kenntnisse in Maschinenschreiben und Stenographie erforderlich. Angebote mit Zeugnisabschriften und Bild unter Nr. 97 an den Verlag d. Bl. erbeten.

unt. Nr. 133 a. d. Verl. d. Bl.

Acker od. Garten
nahe bei der Stadt gesucht. Angeb. unt. Nr. 127 an den Verlag dieses Blattes.

1—2 guterhalt. Weinfässer mit Türchen, 3—400 Liter haltend, zu kaufen gesucht. Gefl. Angebote mit Preisangabe unt. Nr. 140 an den Verlag dieses Blattes erbet.

1 Dutzend neue
Bettücher
in Leinen zu kaufen gesucht. Zu erfragen Amalienstr. 6 II. r.

Violine
preiswert zu verkaufen. Anzusehen Mittwoch von 5—6 Uhr.
Friedrichstr. 2, 2. St. r.

Ein guterhaltener
Sportwagen
zu verkaufen
Pfinzstraße 32.

Anzug
(Gr. 1.75 m) zu verkaufen
Hauptstr. 24, 4. St. r.

Zu verkaufen
4 St. Wagen-Reif 1,10 m Durchm., 4 cm breit, sowie eine Zuchthäsin (dtsch. Riesenscheck)
Aue, Kaiserstr. 39.

Ortsgruppe Karlsruhe.
Außerordentliche Mitglieder!
Die Herrschaften, die anläßlich des kürzlich stattgehabten **Vortrages** über **„Gute und schlechte Musik"** Beitrittserklärungen als außerordentliche Mitglieder verlangt haben, werden höfl. gebeten, diese ausgefüllt möglichst bald an die Unterzeichneten einzusenden.
Die Unterstützung unserer für das Gemeinwohl im ganzen Musikleben ungeheuer wichtigen Tätigkeit ist dringend nötig, und eines jeden, der Interesse an einem guten Musikleben hat, Pflicht.
Die Aufnahmegebühr beträgt für außerordentliche Mitglieder Mk. 5—, der Jahresbeitrag Mk. 10.—.
Das Mitglied (Familie) hat freien Zutritt zu allen Veranstaltungen (Vorträge und Konzerte) der hiesigen und Karlsruher Ortsgruppe.
Der 1. Vorsitzende H. Fröhlich, Chormeister
Auerstraße 1 II.
Die 2. Vorsitzende L. Eisengrein, Scheffelstr. 6.

...ht mit abgeliefert, so kann dafür ein entsprechender Be-
...g an der Entschädigung in Abzug gebracht werden.

§ 11.

Die Auszahlung der Kaufpreise und der Entschädigungen ... die enteigneten Tiere erfolgt mittelst Überweisung im ...geldlosen Verkehr durch die Landwirtschaftskammer. Die ... den Enteignungen festgesetzten Entschädigungsbeträge sind ... Landwirtschaftskammer durch das Bezirksamt mitzuteilen. ...e Landwirtschaftskammer zahlt die Entschädigungssummen ...ch Prüfung der Anforderungen aus. Etwaige Streitig...ten zwischen der Enteignungsbehörde und der Landwirt...aftskammer über die Höhe der im Einzelfalle zu zahlenden ...tschädigung entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 12.

Die Tierbesitzer sind verpflichtet, die von ihnen gelieferten ...er ihnen enteigneten Pferde zurückzunehmen, sofern sie ...n der französisch-belgischen Abnahmekommission auf der ...ammelstelle zurückgewiesen werden. Zur Vermeidung von ...erwechslungen sind die zur Ablieferung angekauften oder ...nteigneten Tiere durch Brand- oder Haarschnittzeichen genau ...u kennzeichnen. Die Zeichen dürfen nur auf der rechten ...örperseite angebracht werden. Für die zurückgewiesenen ...iere hat die Landwirtschaftskammer alsbald Ersatztiere zu ...eschaffen, die nach den gleichen Grundsätzen aufzubringen ...nd.

Über das Vorliegen von Umständen, welche die Rücknahme...flicht im Einzelfalle ausschließen, entscheidet im Streitfalle ...dgültig das Ministerium des Innern.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in ...aft.

Karlsruhe, den 26. Januar 1920.
Ministerium des Innern.
Remmele. Braun.

Bekanntmachung.
Bad. Baugewerkeschule Karlsruhe.

Das Sommersemester 1920 beginnt am **Montag, den 15. März 1920, morgens 8 Uhr,** mit der Aufnahmeprüfung und Einweisung der Studierenden.

Alle Anmeldungen sind, bei **Vermeidung der Zurückweisung wegen Platzmangels** schriftlich bis **längstens den 1. Februar** an die Direktion zu richten. Zur Aufnahme in die unterste Klasse der **hochbautechnischen bahn- und tiefbautechnischen, maschinenbautechnischen und elektrotechnischen Abteilung** ist das zurückgelegte 16. Lebensjahr, der Nachweis über Abschluß der V. Klasse einer höheren Schule (Gymnasium, Oberrealschule usw.) oder einer Volksschule und danach einer 3-klassigen Gewerbeschule sowie der Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit nötig. Ausnahmsweise werden auch tüchtige Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen.

Zur Aufnahme in die **unterste** Klasse der **Gewerbelehrerabteilung** wird das zurückgelegte 17. Lebensjahr, eine mindestens 6 monatliche praktische Tätigkeit in verschiedenen handwerklichen Gewerben und außerdem entweder die erfolgte Aufnahme unter die Volksschulkandidaten oder die bedingungslose Reife für die 8. Klasse einer höheren Schule verlangt.

Alles Nähere ist aus dem Programm der Anstalt ersichtlich, welches die Kanzlei der Anstalt an Neueintretende, ebenso wie die Anmeldebögen für alle Aufnahmesuchende, **unentgeltlich** verabfolgt.

Bei dem für das kommende Semester zu erwartenden großen Andrang wird dringend empfohlen, die Anmeldungen so früh wie möglich erfolgen zu lassen.

Personenstandsaufnahme für die Reichssteuerveranlagung betr.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß die Wohnungslisten morgen Freitag zur Austeilung gelangen und am nächsten Montag wieder abgeholt werden.

Die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter werden gebeten, dafür besorgt zu sein, daß an den genannten Tagen eine zur Auskunftserteilung geeignete Person anwesend ist.

Allen Haushaltungsvorständen wird die gewissenhafte und lückenlose Ausfüllung der Wohnungslisten unter Hinweis auf die strafgesetzlichen Bestimmungen bei Zuwiderhandlung zur Pflicht gemacht.

Durlach, den 5. Februar 1920.
Das Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

Wir machen die hiesigen Pferdebesitzer auf die im gestrigen Wochenblatt erschienene Bekanntmachung des Bezirksamts vom 3. ds. Mts. obigen Betreffs aufmerksam und fügen bei, daß die Vormusterung **morgen Freitag vormittag ½9 Uhr auf dem Schloßplatz** hier stattfindet.

Durlach, den 5. Februar 1920.
Das Bürgermeisteramt

Die Gemeinde Palmbach versteigert am **Montag, den 9. Februar 1920** 6 Stück Pappeln.
Zusammenkunft nachmittags 2 Uhr beim Gasthaus zum Ochsen.
Palmbach, 2. Febr. 1920.
Der Gemeinderat:
Hailer, Bürgermeister.
Löffler, Ratschrbr.

Bekanntmachung.

Durch ein Versehen wurde der Eiduka mitgeteilt, daß die Margarine zum Preis von Mark 10.— per Pfund an die Verbraucher abgegeben werden soll. Nach der gestrigen Bekanntmachung im Durlacher Wochenblatt beträgt der Preis für Margarine jedoch nur Mark 8— per Pfund und sind die von den Fettbezugsberechtigten evtl. zuviel bezahlten 40 Pfg. für 100 Gramm durch die betr. Geschäfte zurückzuvergüten.

Durlach, den 5 Februar 1920.
Kommunalverband Durlach-Stadt.

Milchversorgung.

Milch morgen (Freitag) in folgenden Ausgabestellen:
Konsumverein, Weingarter- und Zehntstraße.
Sauder, Imberstraße.
Seitz, Jägerstraße.
Kieser, Weiherstraße und
Weber, Auerstraße
Durlach, den 5. Februar 1920.
Kommunalverband Durlach-Stadt.

Frauenduschen
Sanitätsartikel
empfiehlt bei sachgemäßer Bedienung
Adler-Drogerie
Ernst Bauer.

Bekanntmachung.

Am **Sonntag, den 15. Februar 1920,** nachmittags ½3 Uhr, findet im Rathaus in Wilferdingen die **Generalversammlung des Spar- und Darlehenskassenvereins Wilferdingen, e. G. m. u. H.,** statt.

Tagesordnung:
1. Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts für das Jahr 1919
2. Verteilung des Reingewinns und Entlastung des Aufsichtsrats.
3. Wünsche und Anträge.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand:
gez. Friedr. Wilhelm Schäfer, Bürgermstr.
Der Rechner:
Fr. Hailer jr

Verloren wurde am Montag abd. ein **Geldbeutel** in der Schiffschaukel bei Gunz. Derselbe, welcher ihn aufgehoben hat, wird gebeten, ihn wieder abzugeben, da er geliehen wurde, andernfalls Anzeige erfolgt.
Kronenstraße 10 III. r.

Wer würde schöne große 3-Zimmerwohnung gegen ebensolch. 2-Zimmerwohn. in meinem Hause (part.) tauschen? Herm. Großmann, Moltkestr. 5

Haus od. Villa
in guter Lage zu kaufen gesucht bei hoher Anzahlung Gefl. Angebote u. Nr. 156 an den Verl.

Möbliertes Zimmer
mit 2 Betten, wenn möglich mit Kost, für sofort gesucht Angebote unter Nr. 155 an den Verlag.

Im Anfertigen
von Damen- u. Kinderkleidern empfiehlt sich
L. Wackershauser,
Kelterstr. 14

Bettnässen
Befreiung sofort. Alter u. Geschlecht angeben. Auskunft kostenlos.
Sanitas-Depot, Endersbach A 11 Württbg.

1—2 guterhalt. **Weinfässer** mit Türchen, 3—400 Liter haltend, zu kaufen gesucht. Gefl. Angebote mit Preisangabe unt. Nr. 140 an den Verlag dieses Blattes erbet.

Sobin
blutbildend, nervenstärkend. Zu haben nur in der **Löwenapotheke**

1 Paar gut erhaltene Damenschnürstiefel Größe 39, weil zu klein, für 80 Mk. zu verkaufen. Zu erfragen im Verlag.

Kleiner Laden mit Wohnung in Durlach z. mieten gesucht. Gefl. Ang. u. Nr. 138 an den Verl.

Gut möbl. Zimmer
für soliden Herrn in gut. Stellung per 1. April für dauernd gesucht. Gefl. Angebote unter Nr. 157 an den Verlag d. Bl.

Eldorado-Lichtspiele
Nur noch Donnerstag und Freitag
Präriegrauen
Wild-West-Schauspiel in 3 Akten
sowie der weitere große Spielplan.

Morgen Freitag früh trifft ein großer Transport schöne

Läuferschweine
aus seuchenfreier Gegend für mich ein.
Adolf Bull, Durlach
Schweinehandlung, Lammstr. 23.

Meiner werten Kundschaft sowie den Bewohnern von Durlach zur gefl. Kenntnisnahme, dass ich Herrn
Breckmann, hier, Schwanenstr. 2
eine **Annahmestelle** übertragen habe. Spez.: **Herren-, Stärke- und Leibwäsche sowie Damenwäsche** bei schonendst. Behandlung und tadelloser Ausführung
Lieferung 8—10 Tage
Neuwäscherei Fr Maisch, Karlsruhe
Steinstr 19.

Für kaufmännisches Büro wird sofort ein
Lehrling oder Volontär
gegen Vergütung gesucht. Kenntnisse in Maschinenschreiben und Stenographie erforderlich. Angebote mit Zeugnisabschriften und Bild unter Nr 97 an den Verlag d. Bl. erbeten.

Schreinermeister
spezialisiert Euch
indem Ihr nur einen, höchstens zwei Artikel, in allereinfachster Form in Eiche roh, innen Buche roh, jedoch in guter Ausführung bei Verwendung von gut getrocknetem Holz liefert:
Schränke, 140 und 160 cm breit
Bettstellen, 200/100 cm
Waschkommoden, 105/55 cm
Nachttischen
— alles ohne Glas. —
Genaue Angaben der Adressen unter gleichzeitiger Angabe, welcher Artikel und wieviel ungefähr monatlich geliefert wird. Angebote unter „Schlafzimmermöbel“ an den Verlag dieses Blattes.

Bilanz der Volksbank Wilferdingen
G. m. b. H.
am 31. Dezember 1919.

Aktiva.	M.	₰	Passiva.	M.	₰
Kassa-Konto	7 701	63	Gesellschafter-Konto	34 750	—
Einrichtungs-Konto	100	—	Spar-Einlagen-Konto	374 531	51
Debitoren-Konto	126 584	25	Reserve-Fond-Konto	9 202	30
Konto-Korrent-Konto	31 894	40	Rückstellungs-Konto	240	—
Güterzieler-Konto	20 100	—	Gewinn Verlust-Konto	—	—
Hypotheken-Konto	231 785	99	Reingewinn 1919	2 987	94
Zinsen-Rückstands-Konto	3 545	48			
	421 711	75		421 711	75

Vorstehende Bilanz haben wir geprüft und mit den Bucheinträgen richtig befunden.

Gleichzeitig machen wir hiermit bekannt, daß der Zinsfuß für Spar-Einlagen ab 1. Januar 1920 auf 3½ % herabgesetzt wird.

Wilferdingen, den 29 Januar 1920.
Der Aufsichtsratsvorsitzende:
gez. W. Zachmann.
Die Geschäftsführer:
gez. Wilhelm Kröner. gez. L. Kölle.

...h statt-
...schlechte
...entliche
...gebeten,
...chneten
...einwohl
... Tätig-
...nteresse
...entliche
... 10.—.
...tritt zu
...rte) der
...rmeister
...ffelstr. 6.

...ch strafbar; auch konnte die Zurücknahme der Erlaubnis zum Apothekenbetrieb in Betracht kommen.

Stk. **Durlach,** 6. Febr. **Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.** (Schluß). Unter I. Ziffer 3 der Erklärung ist das **Kapitalvermögen** anzugeben, das **in einer besonderen Beilage** nach seinen einzelnen Arten entziffert werden muß. Es gehören hierher **Wertpapiere** — Reichs- und Staats- und Gemeindeanleihen, Pfandbriefe von Hypothekenbanken usw. — Schuldverschreibungen aller Art, Kaufschillingsforderungen, Darlehen, Bankguthaben, Sparkasseneinlagen, Kautionen, das vorhandene bare Geld und die Banknoten, sowie die Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungen. Für die noch nicht fälligen Ansprüche aus diesen Versicherungen, wozu aber die **gesetzlichen** Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherungen nicht gehören, ist der Rückkaufwert als Vermögen anzugeben. Dieser Wert kann von der Versicherungsgesellschaft erfragt, es können aber als Rückkaufwert auch ⅔ der Summe der bisher bezahlten Prämie angegeben werden. Eine Ausnahme

Ehe ist die Frau an ihrem ersten Platze. Welche Fülle von Segen, welch große hehre Aufgabe der Frau als Gattin, ganz besonders als Mutter für das Seelenleben des Kindes, in der Erziehung desselben, im ganzen sittlichen Werte unserer Zukunft zusteht, wußte die Rednerin klar und ergreifend zu schildern. Furchtbar wäre das Los der Frau, wie auch des Kindes, wenn die Zeit käme, die die hl. Bande der Ehe löste. Leider drohen die Gefahren von mancherlei Seiten. Für die im Berufe stehende Frau zeigte uns die Vortragende neue Wege und Lichtblicke, die neue Arbeitsfelder eröffnen, die dem Eigenwesen der Frau mehr Rechnung tragen; der Arbeitsmöglichkeit des Mannes aber auch wieder freiere Bahnen schaffen würde. Leider fehlt es noch an der richtigen Berufsausbildungsmöglichkeit, es fehlt noch an groß-

1500 Mk. geboten wurden.

Offenburg, 5. Febr. Wegen Mordes hatte sich der led. Schreibgehilfe Wilh. Schuberg von Achern vor den Geschworenen zu verantworten. Er hatte die Witwe Joh. Schmidt, bei der er in Miete wohnte, in der Schlafkammer ihrer Wohnung erwürgt und am anderen Morgen sich zu vergiften versucht. Die Geschworenen gaben ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß Schuberg, der früher schon in einer Irrenanstalt war, geistig minderwertig ist und für die Tat nicht verantwortlich gemacht werden kann. Er wurde freigesprochen, soll aber lebenslänglich in einer Anstalt Aufnahme finden.

Konstanz, 5. Febr. Die Verschiebung von wichtigen Lebensmitteln, an denen wir selbst fast Mangel ha-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Statt besonderer Anzeige.

Am 4. Februar, 11 Uhr nachts, verschied nach längerem Leiden unerwartet schnell meine innigstgeliebte, treusorgende Mutter, unsere liebe Großmutter und Schwiegermutter

Frau Emilie Bundschuh Wtw.

im 70. Lebensjahr.

Durlach, den 5. Februar 1920.

In tiefer Trauer:
Amalie Betz, geb Bundschuh.
Lina Bundschuh Wtw., geb. Mann.
Friedrich Betz.

Die Beerdigung findet am 7. Februar, 2½ Uhr nachm., von der Friedhofkapelle aus statt.

Trauerhaus: Werderstr. 11.

Danksagung. — Statt Karten.

Für die uns erwiesene überaus herzliche Teilnahme an dem raschen Heimgang unserer unvergeßlichen lieben Mutter und Großmutter

Karoline Heim

sprechen wir hierdurch unsern innigsten Dank aus.

Durlach, den 5. Februar 1920.

Familie Wilhelm Heim.
„ G. Förch.
„ Ludwig Heim.

Danksagung.

Für die vielen wohltuenden Beweise aufrichtiger Teilnahme an dem uns so schwer betroffenen Verluste unseres lieben Gatten, Vaters, Großvaters und Onkels sagen wir unsern innigsten Dank.

Familie Schwender.

Königsbach, den 4. Februar 1920.

Anzugst., Mantelst., Kostümst., Kleiderst., Samt, Seide, Gardinen, Hemdfl., fertige Hemden, Kindersweaters.

K. Döttinger, Manufakt.
Weingarterstrasse 5 II. St.

Wir sind Käufer
für Silber
zur Ablieferung
an die Reichsbank.
Südd. Disconto-Gesellschaft A.-G.
Depositenkasse Durlach.

Freiwillige Feuerwehr Durlach.

2. Kompagnie.

Am Samstag, den 7. Februar, abends 8 Uhr, findet bei Kamerad Weiß z. Pflug **Kompagnie-Versammlung** statt und erwartet zahlreiche Beteiligung.

Anzug: Dienstrock in Mütze.

Steinle, Hptm.

Durlacher Fußballklub „Viktoria 1907" e. V.

Freitag, 6 Februar, abends 8 Uhr
Spielerversammlung
im Lokal (Pflug).

Das Erscheinen sämtlicher Spieler ist erwünscht.

Der Spielausschuß.

Samstag, 7. Februar, abends 8 Uhr, im Bad. Hof (groß. Nebenzimmer) **gemütl. Beisammensein** sämtlicher Mitglieder.

Der Vorstand

Korsetten
Reformleibchen
Hüftenformen
Büstenhalter
werden aus Stoffresten nach Maß angefertigt. Reparaturen schnellstens.
Clara Schneider
Bäderstraße 5, 2 Stock

Der Mann im Steinbruch ?

Zu verkaufen
1 eiserne Bettstelle, 1 P. Schuhe mit Leder und Stoff Nr 35, 1 Mädchen-Uebergangshut Zu erfr. Blumenstr. 13, 2. St.

Kunststopferei
für unsichtbares Einweben od kunstvolles Stopfen von Rissen, Schnitten, Brandlöchern, Mottenfraß an
Herren- und Damenkleidern
Schirmen, Hüten (Panama), Gardinen, Wäsche, Teppiche, Billardtuch, Spitzen, Tüll, Plüsch
Dampf-Färberei
chem. Reinigungsanstalt, Druckerei.
Pressante Aufträge schnellstens.
Annahmestelle:
Durlach
Karl Giesinger
Baseltorstr. 12 a.
Kein Laden, billige Preise.

Frühjahrs-Jackett wie neu, Gr. 42, für mittl schl. Dame preisw. zu verk. Näheres Pfinzstr. 8.

Einfach möbl. Zimmer auf sofort gesucht. Angebote unter Nr. 154 an den Verlag dieses Blattes.

Für die wohltuenden Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Heimgang unserer inniggeliebten Mutter sagen innigen Dank

Bertha Elisabeth Geyer, geb. Beer.
Rosi Beer.
Margarethe Beer.
Fritz E. Geyer.

Durlach, 4. Februar 1920.

Du-Li

Noch heute und morgen
Drama: Der Dolch des Malajen (5 Akte)
Drama: Der Hilferuf hinter der Geheimtür (2 Akte)
Lustspiel: Das fidele Gefängnis (3 Akte)

August Heidinger, Grötzingen

Fernsprecher 405 **Bismarckstrasse 13** gegenüber von Pfannkuch & Co.

Spezialhaus f. Stoffe!

Ein grösserer Posten:

Blusenseide, weiß in grün und schwarz gestreift **à 28.—**
Mantelseide, imprägniert, schwarz, blau und lila
Kinderkleiderstoffe, kariert in schwarz-weiß und braunweiß
Für Brautleute Seidenkaschmir in weiß und schwarz
Ia. Seidenstoffe (schwarz) doppelte Breite, in versch Qual.
Anzugstoffe in schwarz und allen modernen Farben
Rein wollene Hosenstreifen
Bettücher, dunkel, grau und braun **à 35.—**
Waffelhandtücher
Strümpfe in guten Qual. von 12.— an
Ia. Scheuertücher, keine Ersatzware.

Sportwagen guterhaltener, zu kaufen gesucht. Angebote wolle man unter Nr. 153 an den Verlag d. Bl. richten.

Eine weiße hornlose **trächtige Ziege** zu verkaufen Grötzingen, Karlstr. 2.

Guterhaltener polierter **Kleiderschrank** zu kaufen gesucht Mühlstr. 10 l. Hth.

Bereits noch neuer **Velourhut** zu verkaufen. Daselbst gebr. Sportwagen gesucht Seboldstr. 10, part.

Schwarzes modernes **Kostüm-Kleid** für schlanke Figur zu verkaufen. Adr. zu erfragen im Verlag d. Bl.

Solider Herr sucht **möbliertes od. unmöbl. Zimmer** mit Pension. Angebote unter Nr. 158 an den Verlag d. Bl.

Evangel. Gottesdienst.
Donnerstag, den 5. Febr. abends 8 Uhr:
Wochengottesdienst:
Herr Missionar Bilmann.

Ueber die
politische Lage
wird
Herr Finanzminister Dr. Wirth
am
Freitag, den 6. ds. Mts.
abends 7½ Uhr
im Saale des „Grünen Hof" hier sprechen.

Hierzu laden wir die Vereinsmitglieder von hier und der näheren Umgebung mit der Bitte um zahlreiche Teilnahme freundlich ein.

Gäste willkommen.

Zentrumsverein Durlach.

Bekanntmachung.

Mache hiermit bekannt, dass ich alle Wiener Kinder **kostenlos** behandle.

Maria Geiger
Dentistin Hauptstr. 30.

Rindshäute
Kalbfelle
Geißenfelle
Zickelfelle
Hirsch- u. Rehfelle
Hasen- und Kaninfelle.

Gebrüder Schumacher,
Gerberei. Pfinzstraße 36, im Hofe.

Für kaufmännisches Büro wird sofort ein
Lehrling oder Volontär
gegen Vergütung gesucht. Kenntnisse in Maschinenschreiben und Stenographie erforderlich. Angebote mit Zeugnisabschriften und Bild unter Nr. 97 an den Verlag d. Bl. erbeten.

unt. Nr. 150 a. d. Verl. d. Bl.

Acker od. Garten nahe bei der Stadt gesucht. Angeb. unt. Nr. 127 an den Verlag dieses Blattes.

1—2 guterhalt. **Weinfässer** mit Türchen, 3—400 Liter haltend, zu kaufen gesucht. Gefl. Angebote mit Preisangabe unt. Nr. 140 an den Verlag dieses Blattes erbet.

1 Dutzend neue **Bettücher** in Leinen zu kaufen gesucht. Zu erfragen Amalienstr. 6 II. r.

preiswert zu verkaufen. Anzusehen Mittwoch von 5—6 Uhr.
Friedrichstr. 2, 2. St. r.

Ein guterhaltener **Sportwagen** zu verkaufen Pfinzstraße 32.

Anzug (Gr. 1.75 m) zu verkaufen Hauptstr. 24, 4. St. r.

Zu verkaufen
4 St. Wagen-Reif 1,10 m Durchm., 4 cm breit, sowie eine Zuchthäsin (dtsch. Riesenscheck)
Aue, Kaiserstr. 39.

Außerordentliche Mitglieder!

Die Herrschaften, die anläßlich des kürzlich stattgehabten **Vortrages** über **„Gute und schlechte Musik"** Beitrittserklärungen als außerordentliche Mitglieder verlangt haben, werden höfl. gebeten, diese ausgefüllt möglichst bald an die Unterzeichneten einzusenden.

Die Unterstützung unserer für das Gemeinwohl im ganzen Musikleben ungeheuer wichtigen Tätigkeit ist dringend nötig, und eines jeden, der Interesse an einem guten Musikleben hat, Pflicht.

Die Aufnahmegebühr beträgt für außerordentliche Mitglieder Mk. 5—, der Jahresbeitrag Mk. 10.—.

Das Mitglied (Familie) hat freien Zutritt zu allen Veranstaltungen (Vorträge und Konzerte) der hiesigen und Karlsruher Ortsgruppe.

Der 1. Vorsitzende H. Fröhlich, Chormeister
Auerstraße 1 II.
Die 2. Vorsitzende L. Eisengrein, Scheffelstr. 6.